



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

---

26. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 29.09.2000

Nummer 9

---

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (<http://www.hochsauerlandkreis.de>) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

---

LFD. NR.	INHALT	SEITE
45	6. Satzung vom 26.09.2000 zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 22.03.1991	84
46	Öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952	85

---

**45 6. SATZUNG VOM 26.09.2000 ZUR ÄNDERUNG DER TIERKÖRPERBESEITIGUNGSSATZUNG VOM 22.03.1991**

§ 3 a

Sonderbestimmungen für SRM

Aufgrund

- der §§ 1 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen - Landestierkörperbeseitigungsgesetz - (LTierKBG) vom 15.07.1976 (GV. NW. 1976 S. 267/SGV. NW. 7831) in der jeweils geltenden Fassung
- des § 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 646/SGV. NW. 2021) in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 4, und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712/SGV. NW. 610) in der jeweils geltenden Fassung
- der EU-Entscheidung 2000/418/EG: "Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von BSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG"

wurde per Dringlichkeitsentscheid durch den Landrat und ein Mitglied des Kreisausschusses am 25.09.2000 folgende 6. Satzung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 22.03.1991 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 der Satzung (Begriffsbestimmungen) wird folgende Nr. 4 angefügt:

4. Spezifiziertes Risikomaterial (SRM)
- a) Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen, Rückenmark und Ileum von über 12 Monate alten Rindern,
  - b) Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen und Rückenmark von Schafen und Ziegen, die über 12 Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, und Milz von Schafen und Ziegen aller Altersklassen.

Wird SRM von Tieren nicht entfernt, so sind die Tierkörperteile, die das SRM enthalten, oder der gesamte Körper als SRM zu behandeln.

**Artikel 2**

Es wird der nachfolgende § 3a zusätzlich eingefügt:

- (1) Für die Beseitigung von SRM werden abweichend von den Gebühren des § 3 nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

**a) für jede Abholung und Entleerung eines 1.100 Liter Behälters 47,03 DM**

sowie zusätzlich:

Je Rind bei Abgabe von Rückenmark, Augen, Mandeln und Hüft darm (entleert) 0,38 DM

Je Schädel ohne Unterkiefer 3,91 DM

bei Darmpaketen vom Rind, wenn das Ileum nicht entfernt worden ist je kg 0,41 DM

je Schaf/Ziege (älter als 1 Jahr) 3,85 DM

Je Schaf/Ziege (jünger als 1 Jahr) 1,54 DM

**b) für die Abholung und Entleerung eines 240 Liter Behälters 33,90 DM (Anfahrt 14-täglich)**

sowie zusätzlich:

je Rind bei Abgabe von Rückenmark, Augen, Mandeln, Hüft darm (entleert) und Schädel ohne Unterkiefer 7,70 DM

bei Darmpaketen vom Rind, wenn das Ileum nicht entfernt worden ist je kg 0,41 DM

je Schaf/Ziege (älter als 1 Jahr) 3,85 DM

Je Schaf/Ziege (jünger als 1 Jahr) 1,54 DM

- (2) Die TBA kann für die unschädliche Beseitigung des SRM andere Tierkörperbeseitigungsanstalten und für Transporthilfen Transportunternehmen als Subunternehmer beauftragen.

- (3) SRM aus Schlachtbetrieben ist nach der Entnahme und der amtlichen Einfärbung bis zur Abholung getrennt zu lagern.

- (4) Wenn SRM in die Behälter für herkömmliche Schlachtreisstoffe gelangt, haftet der ver-

ursachende Benutzer für daraus entstandene Schäden.

- (5) Die Benutzer haben der TBA zu entsorgende Rinder mit ordnungsgemäßer Altersangabe anzumelden und bei der Abholung den Rinderpass auszuhändigen; Ohrmarken sind am Tierkörper zu belassen. Werden der TBA keine bzw. keine ordnungsgemäßen Altersangaben über die zu entsorgenden Rinder gemacht, werden sie als SRM-Rinder behandelt. Sollten aufgrund falscher Angaben SRM-Rinder in die herkömmliche Tierkörperentsorgung gelangen, haftet der verursachende Benutzer für daraus entstandene Schäden.
- (6) Die Einziehung der Anfahrtgebühren der SRM-Tierkörperenteile wird auf die TBA übertragen.

### Artikel 3

§ 4 wird wie folgt neugefasst:

#### § 4

##### Gebühr für Tierkörper

Für Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes werden Gebühren nicht erhoben. Im übrigen werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Abholung von Tierkörpern, die nicht Vieh im Sinne des Tiersuchengesetzes sind 31,29 DM

Für die Beseitigung sind zusätzlich die folgenden Gebühren zu entrichten:

Je Hund, je Katze  
und übrige Heimtiere + 6,09 DM

Für übrige, nicht verwertbare  
Tierkörper, Tierkörperenteile und  
tierische Erzeugnisse (z.B. wegen  
belastender Rückstände) je kg + 0,41 DM

### Artikel 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 6. Satzung vom 26.09.2000 zur Änderung der Tierkörperbeseitigungssatzung vom 22.03.1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der z. Z. geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekannt-

machung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 26.09.2000

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop

## 46 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGE- SETZES (VWZG) VOM 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) IN DER ZURZEIT GELTENDEN FASSUNG

Dem jugoslawischen Staatsangehörigen Safet SADIKU, geb. 18.03.1974 in MITROVICA/Jugoslawien, zuletzt wohnhaft: 59872 Meschede, Rosenstr. 1 b, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 06.09.2000 zuzustellen.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 323, zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede - zweckmäßigerweise bei der Ausländerbehörde -, einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 21, Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg, als Widerspruchsbehörde eingelegt wird.

59872 Meschede, 06.09.2000

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst  
Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten  
- Ausländerbehörde -  
Az.: 32-A-30547  
Im Auftrag

Becker

---